

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270
<http://www.Vvo.at>
<http://www.Vvo.at>

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Akt-Nr. 42

Ausg.-Nr. D-146/05
Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: Mag.EI/HL 

Durchwahl: 260

e-mail: lehner@vvo.at

Ihr Schreiben: 29.03.2005 Ihr Zeichen: GZ.BMF-400202/0002-III/6/2005

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Versicherungs-
aufsichtsgesetz geändert wird**

Wien, am 18.05.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns mit o.a. Schreiben übermittelten Entwurf einer VAG-Novelle 2005 nehmen wir Stellung wie folgt:

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr.2236/2004, mit welcher der IFRS 4 (Versicherungsverträge) in das Gemeinschaftsrecht übernommen wurde und der sogenannten Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG) ergibt sich auch ein Anpassungsbedarf im Versicherungsaufsichtsrecht, der im Wesentlichen darin gesehen wird, dass

- Schwankungsvorsorgen in Konzernabschlüssen, die nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt werden müssen oder freiwillig aufgestellt werden, nicht mehr als versicherungstechnische Rückstellungen ausgewiesen werden dürfen und
- in den konsolidierten Abschluss von Versicherungskonzernen auch Unternehmen einbezogen werden müssen, die weder selbst Versicherungsunternehmen sind noch Tätigkeiten in direkter Verlängerung der Versicherungstätigkeit oder Hilfstätigkeit zu dieser ausüben.

Der durch die EU-Rechtsänderungen bedingte Anpassungsbedarf wird darüber hinaus zum Anlass genommen, geänderten Verhältnissen seit der Erlassung des VAG Rechnung zu tragen, wobei in den Erläuternden Bemerkungen auf eine geänderte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und Änderungen der vorherrschenden Gesetzestechnik verwiesen wird.

b14605

Im Einzelnen ist festzuhalten:

Zu § 17b

Ein neuer Abs.5 sieht vor, dass die Versicherungsunternehmen „die mit dem Versicherungsbetrieb in Verbindung stehenden Risiken zu identifizieren, einzuschätzen und zu steuern“ haben. Dazu sollen geeignete Prozesse und Verfahren sowie Absicherungs- und Risikoabwehrmechanismen eingerichtet werden.

Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmung des § 17 b Abs. 5 dem Grunde nach begrüßenswert ist, sie jedoch erst gesetzlich zu verankern ist, wenn der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs die Modalitäten das Risikomanagement des Versicherungsbetriebes betreffend (Leitlinien) ausformuliert und mit der FMA abgestimmt hat.

Unseres Erachtens sollte, sobald der Inhalt von § 17 b Abs. 5 tatsächlich gesetzlich verankert werden wird, in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass das Risikomanagement nicht (zwingend) als Aufgabe der Internen Revision gesehen wird. Zur Klarstellung und Fortsetzung der Systematik des § 17 b wird vorgeschlagen in die Erläuternden Bemerkungen zum Absatz 5 folgenden Satz aufzunehmen: „Der Internen Revision als Einrichtung im Sinne der Absätze 1 bis 3 obliegt unter anderem auch die Prüfung der Verfahren und Prozesse zur Risikoidentifikation, Risikoeinschätzung und Risikosteuerung.“

Zu den Bestimmungen über die betriebliche Kollektivversicherung

Mit der Umsetzung der Pensionsfonds-RL und der Einführung der betrieblichen Kollektivversicherung sollte eine Gleichstellung der Rahmenbedingungen von Pensionskassen und betrieblichen Kollektivversicherungen als Durchführungswege betrieblicher Altersvorsorge erfolgen.

In Folgenden werden noch bestehende Benachteiligungen der betrieblichen Kollektivversicherungen im Vergleich mit Pensionskassen aufgezeigt, welche es zwecks tatsächlicher Herbeiführung der angestrebten Angleichung der Rahmenbedingungen erforderlich erscheinen lassen, im Zuge des gegenständlichen Gesetzesvorhabens entsprechende Ergänzungen in das VAG und das BPG aufzunehmen.

1. Beschneidung des Geschäftsfeldes:

Für die betrieblichen Kollektivversicherungen fehlen die Möglichkeiten der Einbeziehung der Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts (Geschäftsführer, Vorstände etc.) u.a., wie das für Pensionskassen vorgesehen ist;

§ 1 Abs.2 BPG sollte daher lauten:

„Dieses Bundesgesetz gilt auch für Zusagen gemäß Abschnitt 2 **und 2a** an Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts, sofern

1.
2. der Arbeitgeber Träger einer betrieblichen Pensionskasse, zugunsten seiner Arbeitnehmer einer überbetrieblichen Pensionskasse beigetreten ist oder **Versicherungsnehmer einer betrieblichen Kollektivversicherung ist.**“

Weiters sollten analog zu den Begriffsbestimmungen gemäß § 5 Z 1 lit. a bis e PKG Bestimmungen in § 18 f Abs.3 (neu) VAG aufgenommen werden, die die betriebliche Kollektivversicherung für Vertragsbedienstete, Beamte, Arbeitgeber und Vertretungsorgane juristischer Personen (Geschäftsführer, Vorstände), sofern für die Arbeitnehmer eine entsprechende Möglichkeit eingeräumt wird, sowie die Übertragung der direkten Leistungszusage für AN und Vertretungsorgane juristischer Personen, ermöglichen.

§ 18f Abs. 3 sollte daher lauten:

“Die betriebliche Kollektivversicherung kann (auch) für Personen abgeschlossen werden, die

1. auf Grund
 - a) eines bestehenden oder früheren Arbeitsverhältnisses oder
 - b) § 1 Abs. 2 BPG oder
 - c) des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder
 - d) eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, für das die Anwendbarkeit der für Pensionskassen relevanten Bestimmungen des BPG gesetzlich normiert ist,infolge von Beiträgen des Arbeitgebers und allenfalls auch eigener Beiträge einen Anspruch auf eine zukünftige Leistung entsprechend dem Versicherungsvertrag haben oder
2. als Arbeitgeber den Arbeitnehmern ihres Betriebes eine Beteiligung an der betrieblichen Kollektivversicherung ermöglicht haben und für sich selbst Versicherungsprämien leisten oder geleistet haben oder
3. als Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts, die aus dieser Tätigkeit andere Einkünfte als solche aus nicht selbständiger Tätigkeit gemäß § 25 EStG 1988 beziehen, wenn der Arbeitgeber zugunsten seiner Arbeitnehmer eine betriebliche Kollektivversicherung abgeschlossen hat;

4. auf Grund des BBG oder gleichartiger landesgesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf eine künftige Leistung haben,
5. auf Grund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses oder als Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG beziehen, sofern im Zuge der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses eine direkte Leistungszusage gemäß § 18i auf die betriebliche Kollektivversicherung übertragen wird.“

Um die Gleichstellung für jene Personen zu gewährleisten, die einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unterliegen, wären auch auf dienstrechtlicher Basis die entsprechenden Anpassungen zu treffen, soweit nach derzeitiger Rechtslage die betriebliche Kollektivversicherung der Pensionskassenlösung noch nicht gleichgestellt ist.

2. Unverfallbarkeit der aus Arbeitgeberprämien resultierenden Ansprüche erst nach Ablauf von 5 Jahren

Nach § 5 Abs.1 BPG wird für Pensionskassen vorgesehen, dass die aus AG-Beiträgen resultierende Anwartschaft erst nach Ablauf eines Zeitraumes von höchstens 5 Jahren nach Beginn der Beitragszahlung des Arbeitgebers an die Pensionskasse unverfallbar wird. Hingegen ist für die betriebliche Kollektivversicherung nach § 6c BPG vorgesehen, dass Versicherungsansprüche aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen in jedem Fall sofort unverfallbar werden. § 6c BPG sollte daher entsprechend ergänzt werden;

Zu §§ 80a, 81c, 81e und 86h Abs. 4a

Nach den Erläuternden Bemerkungen sind zufolge der notwendigen Einbeziehung auch „versicherungsfremder“ Unternehmen in den konsolidierten Abschluss zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um diesen zur Ermittlung der konsolidierten Eigenmittelausstattung heranziehen zu können.

Die wesentliche Voraussetzung hierfür sei, dass in den Gliederungsvorschriften für die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung für diese Unternehmen gesonderte Posten vorgesehen werden. Dies geschehe in § 81c Abs.6 bis 9 und in § 81e Abs.7. Dabei soll zwischen Kreditinstituten, anderen Unternehmen mit branchenspezifischen Bilanzierungsvorschriften und sonstigen anderen Unternehmen unterschieden werden. Im Anhang sollen diese Posten nach den jeweils geltenden Gliederungsvorschriften weiter aufgegliedert werden.

Die Notwendigkeit der im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Bilanz- und GuV-Gliederungsschemas sowie der zusätzlichen Anhangangaben ist nicht nachvollziehbar.

Die EU hat sich dazu entschlossen, zumindest für börsennotierte Unternehmen die Anwendung der IAS/IFRS vorzuschreiben, damit gemeinschaftsweit die Jahresabschlüsse vergleichbar sind. Die IAS/IFRS regeln die Gliederung der Bilanz und GuV sowie die erforderlichen Anhangsangaben sehr umfassend und detailliert. Jeder Eingriff des nationalen Gesetzgebers in die internationalen Rechnungslegungsstandards konterkariert die Bemühungen, einheitliche und vergleichbare Jahresabschlüsse zu erstellen und zu veröffentlichen.

Es ist nun einmal international üblich, dass auch bei Abschlüssen von Versicherungskonzernen alle wesentlichen Unternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob es sich um Versicherungsunternehmen handelt oder nicht.

Die internationale Rechnungslegung ist Realität und nicht mehr aufzuhalten. Auch im Projekt Solvency II, das die Eigenmittelausstattung der Versicherungsbranche in Zukunft regeln wird, ist grundsätzlich der IAS/IFRS Abschluss als einheitliche Basis für die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel anerkannt. Jede andere Vorgehensweise würde die geplante europaweite Vereinheitlichung in Frage stellen und darüber hinaus die österreichischen Versicherungsunternehmen benachteiligen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses nach den nationalen Bestimmungen ist auch in Zukunft erforderlich. Zusätzlich sind die Jahresabschlüsse nach den IAS/IFRS Standards zu erstellen und zu einem Konzernabschluss zusammenzufassen. Wenn auf Grund der geplanten VAG-Änderungen noch zusätzlich ein Konzernabschluss nach VAG zu erstellen ist, wird die Versicherungsbranche mit zusätzlichen Aufwendungen belastet, die sachlich nicht zu rechtfertigen sind.

Weiters sieht der Entwurf eine Sonderregelung für Konzernunternehmen vor, die keine Versicherungsunternehmen sind, aber branchenspezifischen Eigenmittelanforderungen unterliegen (was vor allem auf Kreditinstitute zutrifft). In diesem Fall hat das der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegende Versicherungsunternehmen die Wahl, die Unternehmen in die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung einzubeziehen oder nicht (neuer § 86h Abs. 4a).

Auch diese Bestimmung ist entbehrlich, da sowohl für den Bereich der Solo-Solvabilität als auch der bereinigten Eigenmittelausstattung § 73 Abs. 4a bis 4d entsprechende Regelungen enthält. Die Bestimmung hätte somit lediglich bei Unternehmen, die dem FKG unterliegen, eine Auswirkung auf die Ermittlung der bereinigten Eigenmittel von Versicherungsgruppen. Da diese Unternehmen zusätzlich eine entsprechende Eigenmittelausstattung nach dem FKG haben müssen, ist dieser Zwischenschritt nicht notwendig.

Zu § 81o

Nach der bisherigen Fassung dieser Bestimmung sind im Anhang und im Konzernanhang für jede Bilanzabteilung die verrechneten Prämien sowie das versicherungstechnische Ergebnis für die einzelnen Staaten, „in denen das Versicherungsunternehmen tätig ist“, gesondert anzugeben, sofern der Anteil des betreffenden Staates 3 % der verrechneten Prämien des gesamten Geschäfts der jeweiligen Bilanzabteilung übersteigt (Abs. 6).

Nach dem Entwurf sollen künftig Prämien und versicherungstechnisches Ergebnis für jene Staaten gesondert angegeben werden, „in denen das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des Dienstleistungsverkehrs Versicherungsverträge abschließt“. Nach den Erläuternden Bemerkungen handelt es sich um eine „verbesserte Terminologie“.

Es ist fraglich, ob die im Entwurf vorgesehene Formulierung wirklich eine Verbesserung darstellt. Werden auch die von Tochtergesellschaften im Ausland eingenommenen Prämien erfasst? Werden nur die im EWR oder auch die im sonstigen Ausland eingenommenen Prämien erfasst? Kann indirektes Geschäft im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen werden? Es sollte wieder die alte, EU-konforme Regelung hergestellt werden.

Zu § 85b

Der Entwurf sieht vor, dass die in § 260 HGB vorgesehene einheitliche Bewertung jeweils gesondert für Unternehmen mit branchenspezifischen Bewertungsvorschriften gilt (neuer Abs. 1 Satz 1).

Nach den Erläuternden Bemerkungen handelt es sich um eine Klarstellung. Das Prinzip der einheitlichen Bewertung soll jeweils für die einzelnen „Blöcke“ (Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute und andere beaufsichtigte Unternehmen sowie sonstige andere Unternehmen), nicht jedoch branchenübergreifend gelten.

Dazu ist anzumerken, dass es eine Besonderheit des Versicherungsgeschäftes ist, dass Kapitalanlagen gehalten werden müssen, für die im Konkursfall eines Versicherungsunternehmens besondere Regelungen gelten (Deckungsstock, Werte zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten). Wenn ein Versicherungsunternehmen Kapitalanlagen von einer Banktochter hält, wäre eine Eliminierung der Kapitalanlagen (und der entsprechenden Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft) nach den Grundsätzen der Schuldenkonsolidierung des HGB nötig.

Durch die Schuldenkonsolidierung würde aber der möglichst getreue Einblick in die Vermögens- bzw. Finanzlage des Konzerns erschwert. Eine Bestimmung, dass der Grundsatz der Zusammenfassung von Forderungen und Schulden verbundener Unternehmen (Schuldenkonsolidierung) nicht für die Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen gilt, wäre daher sachgerecht.

Zu § 86h Abs. 5

Nach dem Entwurf sollen im konsolidierten Abschluss als Eigenmittel ausgewiesene Schwankungs- oder ähnliche Vorsorgen für die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung von den Eigenmitteln abzuziehen sein (neuer Abs. 5 Satz 2).

Die Erläuternden Bemerkungen führen dazu aus, dass es Punkt 14 lit. a des IFRS 4 Versicherungsunternehmen verbiete, Vorsorgen, die nicht für künftige Ansprüche aus bereits eingetretenen Ereignissen gebildet werden, wie insbesondere Schwankungsvorsorgen, weiterhin als Rückstellungen zu behandeln. Würden solche Vorsorgen gebildet, seien sie daher als Bestandteil der Eigenmittel auszuweisen.

Die Ausweisung einer Schwankungsvorsorge in Jahresabschlüssen oder Konzernabschlüssen als Eigenmittelbestandteil dürfe aber nicht dazu führen, dass sie den Eigenmitteln im Sinne der Solvabilitätsvorschriften zugerechnet werden. Das bedeute, dass ein nach den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellter Konzernabschluss für die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung nur dann herangezogen werden könne, wenn in den Eigenmitteln enthaltene Schwankungsvorsorgen abgezogen würden.

Diese Bestimmung geht, auch unter Berücksichtigung der Erläuternden Bemerkungen, völlig fehl. Es ist möglicherweise zulässig, in einem Abschluss nach den IFRS innerhalb der Eigenmittel Schwankungs- und ähnliche Rückstellungen gesondert auszuweisen, aber sicher nicht zwingend notwendig. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung würde es davon abhängen, ob dieser gesonderte Eigenmittelbestandteil gezeigt wird oder nicht.

Es ist nicht einzusehen, warum aus einer Menge von Umbewertungen auf einen Konzernabschluss nach IFRS ausgerechnet die Schwankungsrückstellung einer besonderen Behandlung bedarf. Darüber hinaus wird bei der vorgesehenen Formulierung übersehen, dass jegliche Umwertung mit entsprechend ermittelten latenten Steuern auf der Gegenseite versehen ist.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu §§ 80a, 81c, 81e und 86h Abs. 4a verwiesen.

Zu § 86i

Nach der derzeitigen Fassung dieser Bestimmung können bei der Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses die in diesem Abschluss ausgewiesenen Anteile anderer Gesellschafter jeweils bis zur Höhe des auf diese Gesellschafter entfallenden Eigenmittelerfordernisses berücksichtigt werden (Abs. 5).

Nach dem Entwurf sollen „Anteile, auf die im Rahmen der Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung kein Erfordernis entfällt“, nicht zu berücksichtigen sein (neuer Abs. 5 Satz 2).

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung ist entbehrlich. Wenn nämlich bei der Gesellschaft, an der andere Gesellschafter beteiligt sind, kein Eigenmittelerfordernis besteht, ist der Betrag der Anrechnung nach der obigen Formulierung Null.

Zu Anlage D

Die derzeitige Fassung sieht vor, dass die Eigenmittel dem höheren der beiden Indizes (Prämien- oder Schadensindex), mindestens aber folgendem Wert entsprechen müssen:

- Eigenmittelerfordernis des letzten Geschäftsjahres,
- multipliziert mit dem Quotienten aus
 - dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer am **Ende** des letzten Geschäftsjahres und
 - dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu **Beginn** des letzten Geschäftsjahres

(Abschnitt A Z 1 Unterabsatz 1 – Nichtlebensversicherung).

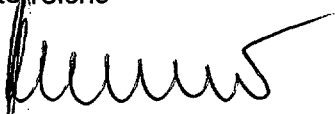
Der Entwurf sieht statt der Formulierung „am Ende des letzten Geschäftsjahres“ die Formulierung „am Ende des dem letzten Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres“ vor.

Nach den Erläuternden Bemerkungen handelt es sich dabei um eine „verbesserte Terminologie“.

Die Reparatur dieser Bestimmung geht jedoch fehl. Mit der formulierten Bestimmung wird ein Quotient aus dem Betrag am Ende des dem letzten Geschäftsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres und am Beginn des letzten Geschäftsjahres ermittelt. Diese beiden Beträge sind ident, sodass der Quotient immer 100 ist.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Versicherungsunternehmen
Österreichs


Dr. Louis Norman-Audenhove
(Generalsekretär)